

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

1. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Steuerrecht“

2. Halbjahr 2017

Termin: 16. August 2017

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
 2. Steuerrichtlinien
 3. Steuererlasse
- jeweils Beck'sche Textausgabe – Loseblatt-Textsammlung –
4. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
 5. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **11 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise

Die Klausur besteht aus zwei Teilen aus den Bereichen

- Ertragsteuerrecht/Umwandlungssteuerrecht
- Umsatzsteuer

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung!

Bei jedem Aufgabenteil sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Diese Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.

Teil I: Ertragsteuerrecht/Umwandlungssteuerrecht**60 Punkte****Sachverhalt 1:****13 Punkte**

Der 66-jährige Hans Klein (HK) und der 39-jährige Bert van Dusen (BvD) wollen sich zu gleichen Teilen in einer Personengesellschaft zusammenschließen. HK überträgt zu diesem Zweck am 31.12.2016 sein gesamtes Einzelunternehmen (gemeiner Wert des Unternehmens zum 31.12.2016: 4.000.000 €), welches die Produktion von Filteranlagen betreibt, im Wege der Einzelrechtsnachfolge in die neu gegründete Personengesellschaft Klein & van Dusen OHG (K&vD OHG). BvD leistet im gleichen Zug eine Bareinzahlung in das Gesamtvermögen der K&vD OHG in Höhe von 3.200.000 € (Buchung auf Kapitalkonto I des BvD). HK bekommt 3.200.000 € auf dem Kapitalkonto I und 800.000 € auf seinem Gesellschafterdarlehenskonto gutgeschrieben. Das Gesellschafterdarlehen wird fremdüblich ab dem 01.01.2017 verzinst.

Bilanz des Einzelunternehmens des HK zum 31.12.2016 vor Übertragung (Angaben in €)

Aktiva		Passiva	
Nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter	1.600.000	Kapital	1.600.000
	<u>1.600.000</u>		<u>1.600.00</u>

Aufgabe Sachverhalt 1:

HK möchte, dass die Übertragung für ihn steuerlich möglichst günstig erfolgt. Hierfür notwendige Anträge sollen gestellt werden.

Prüfen Sie die einkommensteuerrechtlichen Folgen für HK und die Personengesellschaft unter Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlagen. Auf Fragen der Umsatz- oder der Gewerbesteuer ist nicht einzugehen. Stellen Sie zudem die erforderlichen steuerlichen Bilanzen der Personengesellschaft unter Berücksichtigung des übernommenen Betriebsvermögens auf. Dabei soll in der Gesamthandsbilanz der Personengesellschaft das übernommene Betriebsvermögen mit den gemeinen Werten dargestellt werden. HK und BvD sind unbeschränkt steuerpflichtig nach § 1 EStG. Die Personengesellschaft hat ihren Sitz in Dortmund.

Sachverhalt 2:**24 Punkte**

Die Alpha-GmbH (A-GmbH – alleiniger Gesellschafter Anton Asch – AA) ist zu 100 % beteiligt an der Xana-GmbH (X-GmbH – Buchwert der Anteile 70.000 €, gemeiner Wert der Anteile 140.000 €) und hält einen 60%igen Mitunternehmeranteil an der Xylo-KG (X-KG – Buchwert der Beteiligung 80.000 €, gemeiner Wert der Beteiligung 230.000 €). Darüber hinaus ist die A-GmbH nur noch Eigentümerin eines Mietwohngrundstücks in Dortmund (Buchwert des bebauten Grundstücks 100.000 €, gemeiner Wert 150.000 €), welches in keinem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Beteiligung an der X-GmbH oder dem Mitunternehmeranteil an der X-KG steht.

Die A-GmbH möchte den Mitunternehmeranteil an der X-KG auf die Schwesterkapitalgesellschaft Beta-GmbH (B-GmbH – alleiniger Anteilseigner AA) steuerneutral abspalten.

Aufgaben Sachverhalt 2:

Aufgabe 1: Erläutern Sie unter Nennung der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen, warum der Mitunternehmeranteil an X-KG nicht steuerneutral auf die B-GmbH abgespalten werden kann. (6 Punkte)

Aufgabe 2: Prüfen Sie gutachterlich unter Nennung der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen, wie die Abspaltung des Mitunternehmeranteils so gestaltet werden kann, dass der Mitunternehmeranteil steuerlich möglichst günstig auf die B-GmbH übergeht. Voraussetzung ist, dass das Mietwohngrundstück nicht an Personen oder Gesellschaften außerhalb der Beteiligungsstruktur des AA übertragen werden soll. Die A-GmbH will zudem 100 %-Anteilseigner der X-GmbH bleiben. (18 Punkte)

Hinweis:

Zu prüfen sind nur die körperschaftsteuerlichen Auswirkungen bei der A-GmbH. Auf Fragen der Umsatz- oder der Gewerbesteuer ist nicht einzugehen. Da AA und die A-GmbH einen Rechtsstreit vermeiden wollen, ist – soweit mehrere Lösungen vertretbar sind – der Verwaltungsauffassung zu folgen. AA ist unbeschränkt steuerpflichtig im Sinne von § 1 EStG. Alle genannten Gesellschaften haben ihren Sitz in Dortmund. Der gemeine Wert entspricht dem Teilwert. Notwendige Anträge werden von den Beteiligten – soweit erforderlich – gestellt.

Sachverhalt 3:**15 Punkte**

Die Tätigkeit der Optimum Technologies AG ist darauf beschränkt, dass sie zu 100 % an der Omega Generators GmbH beteiligt ist. Zwischen den Gesellschaften besteht seit 10 Jahren ein Gewinnabführungsvertrag. Aufgrund dieses Vertrages führt die Omega Generators GmbH stets ihren handelsrechtlichen Jahresüberschuss vollständig an die Optimum Technologies AG ab.

Die Omega Generators GmbH hält 20 % der Anteile an der Electronic Equipment GmbH. Den Erwerb der Anteile hat die Omega Generators GmbH durch ein Darlehen ihrer Muttergesellschaft und ein Darlehen der D-Bank fremdfinanziert. Aufgrund der bestehenden Darlehensverträge zahlt die Omega Generators GmbH jährlich an ihre Muttergesellschaft 20.000 € und an die D-Bank 110.000 € Zinsen. Am 01.04.2017 erhielt die Omega Generators GmbH von der Electronic Equipment GmbH eine Gewinnausschüttung in Höhe von 1.000.000 €. Für die Anmietung einer Lagerhalle hat sie 24.000 € Mietzins entrichtet. Darüber hinaus erzielte sie aus ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, dem Vertrieb von Elektrogeneratoren, einen operativen Gewinn in Höhe von 400.000 €.

Für die Omega Generators GmbH wurden zum 31.12.2016 ein Körperschaftsteuerlicher Verlustvortrag in Höhe von 80.000 € und ein gewerbsteuerlicher Fehlbetrag in Höhe von 90.000 € festgestellt.

Aufgabe Sachverhalt 3:

Ermitteln Sie den Gewerbeertrag der Optimum Technologies AG zum 31.12.2017.

Hinweis:

Alle Gesellschaften verfügen über ein kalendergleiches Wirtschaftsjahr und sind in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig. Ausführungen zu einer etwaigen Kapitalertragsteuer sind nicht erforderlich.

Sachverhalt 4:**8 Punkte**

Herr Adams (A) und der ledige, 39 Jahre alte Herr Bertram (B) sind zu je 50 % an der C-OHG beteiligt. Die C-OHG stellt Elektrofahrräder her und vertreibt diese. Aus ihrem Geschäft hat sie im Jahr 2017 einen laufenden Gewinn von 250.500 € erzielt. Der Gewinn der C-OHG wird auf die Gesellschafter nach Maßgabe ihrer unterjährigen Beteiligungsquoten verteilt.

B veräußert zum 01.10.2017 die Hälfte seiner OHG-Beteiligung an Herrn Kupfer (K). Das Kapitalkonto des B bei der C-OHG beläuft sich zu diesem Zeitpunkt auf 800.000 €. B erzielt einen Veräußerungspreis von 900.000 €. Veräußerungskosten fallen nicht an.

Aufgabe Sachverhalt 4:

Ermitteln Sie die für B zum 31.12.2017 festzusetzende Einkommensteuer.

Hinweise:

Berücksichtigen Sie bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer ausschließlich die dargestellten Geschäftsvorfälle. Gehen Sie dabei davon aus, dass die ermittelte Summe der Einkünfte dem zu versteuernden Einkommen entspricht.

Der Einkommensteuertarif beträgt 42 %, der Gewerbesteuerhebesatz 450 %.

Alle Gesellschaften verfügen über ein kalendergleiches Wirtschaftsjahr.

Soweit erforderlich, ist davon auszugehen, dass sämtliche Gewerbesteuer-Messbescheide und Gewerbesteuerbescheide der OHG vorliegen.

Alle Beteiligten sind in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig.

Cent-Beträge sind auf volle Euro zu runden.

Teil II: Umsatzsteuer**40 Punkte****Aufgabe:**

Die nachfolgenden Sachverhalte sind umsatzsteuerrechtlich für die im Inland gelegene Kommune (K), juristische Person des öffentlichen Rechts, sowie für alle anderen dort angesprochenen Personen für das Jahr 2017 zu beurteilen.

Hierbei sind neben der Unternehmereigenschaft der K folgende Prüffelder des Umsatzsteuerrechts anzusprechen, sofern der Sachverhalt das zulässt:

Steuerbarkeit (Art, Zeitpunkt, Ort der Leistung, Leistungsaustausch)

Steuerbefreiung/Steuerpflicht

Steuerschuldner

Steuersatz/Bemessungsgrundlage/Steuerbetrag

Steuerentstehung (monatlicher Voranmeldungszeitraum [VAZ], Sollbesteuerung)

Vorsteuerabzug/Vorsteuerausschluss/Vorsteueraufteilung/Vorsteuerberichtigung

Begründen Sie Ihre Lösung dabei bitte möglichst auch unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des UStG.

Hinweis:

K hat keine Optionserklärung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 UStG abgegeben. Für alle nach dem 31.12.2016 ausgeführten Umsätze sind zur Prüfung der Unternehmereigenschaft der K daher die Anwendbarkeit des § 2b UStG zu prüfen und die sich aus dieser Prüfung ergebenden Schlussfolgerungen zu ziehen.

K verfügt über eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.), die ihr vom Bundeszentralamt für Steuern erteilt wurde und die sie gegenüber Vertragspartnern im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr verwendet.

Tz. 1: Schwimmbad- und Saunabetrieb**14 Punkte**

Im Verlauf des Jahres 2017 lässt K eine im Jahr 2000 ausschließlich zur Durchführung von Schulschwimmen errichtete Schwimmhalle umfangreich sanieren.

Nach Abschluss der Maßnahme wird der Schwimmbereich wie beabsichtigt im Umfang von 60 % zur Durchführung des Schulschwimmens und im Umfang von 40 % auf privatrechtlicher Grundlage für den öffentlichen Badebetrieb genutzt. Die Nutzung der im Rahmen der Sanierung in die Schwimmhalle eingebauten Sauna ist dem öffentlichen Badebetrieb vorbehalten.

- a) Im Rahmen des öffentlichen Badebetriebs verkauft K Eintrittsberechtigungen, die ausschließlich die Nutzung des Schwimmbads (8 €) oder die Nutzung der Sauna (16 €) erlauben. Zusätzlich verkauft K auch solche Eintrittsberechtigungen, die den Kunden den Zutritt zu dem gesamten Schwimmbad- und Saunabereich erlauben, also die Nutzung beider Bereiche (20 €). Schwimmbad- und Saunabereich sind räumlich getrennt, und die Nutzung wird gesondert erfasst.
- b) Im Rahmen der Sanierung werden die Fliesen des Schwimmbadbereichs erneuert. Nach europaweiter Ausschreibung beauftragt K den in Gliwice (Polen) ansässigen Unternehmer Plytkarz (P) mit der vollständigen Durchführung einschließlich Materialbeschaffung bei einem Auftragswert in Höhe von 1 Mio. Euro (netto). Bereits vor Fertigstellung und Abnahme durch den Baudezernenten der K am 30.03.2017 hat K einen Teil des vereinbarten Entgelts in Höhe von 800.000 € am 25.02.2017 auf ein Betriebskonto des P überwiesen. Die restlichen 200.000 € überweist K nach Rechnungsausstellung durch P am 30.06.2017 noch am selben Tag.
- c) Mit dem Einbau der Sauna aus Massivholz beauftragt K den ortsansässigen Handwerksbetrieb Fichte (F). Die Abnahme des fertigen Werkes durch K erfolgt am 30.04.2017. Die durch F über das vereinbarte Entgelt in Höhe von 100.000 € zuzüglich 19.000 € Umsatzsteuer ausgestellte Rechnung vom 20.05.2017 geht beim Kämmerer der K am selben Tag ein, wird noch im Mai 2017 in voller Höhe bezahlt, und K zieht die offen ausgewiesene Umsatzsteuer im VAZ 05/2017 als Vorsteuer ab. Die Innenrevision der K stellt im Rahmen einer Rechnungsprüfung im August 2017 fest, dass die Rechnung des F unvollständig ist, weil dessen Steuer- bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht angegeben ist. Im Übrigen ist die Rechnung des F ordnungsgemäß. Am 10.10.2017 sucht F die Gemeindeverwaltung persönlich auf und vervollständigt die Rechnung vor Ort um seine zutreffende Steuernummer. Das dokumentiert F durch Datum und seine Unterschrift.

Im November 2017 stellen sich bauphysikalische Mängel an der Sauna heraus, die durch Nachbesserung nicht behoben werden können. Zur Vermeidung langwieriger Rechts-

streitigkeiten einigt sich F mit K darüber, 23.800 € an K zurückzuzahlen. Bis zum Ende des Jahres 2017 ist die Rückzahlung nicht erfolgt.

Tz. 2: Standesamt**13 Punkte**

K und ihre Nachbargemeinde N haben sämtliche Aufgaben auf den Prüfstand gestellt, um spätestens im Jahr 2020 einen ausgeglichenen Haushalt aufstellen zu können. Gleichzeitig verfolgen sie das Ziel, die Verwaltung bürgernäher zu gestalten und zu modernisieren.

- a) Im Zusammenhang mit Eheschließungen vereinnahmt K im Jahr 2017 Gebühren in Höhe von 32.000 €. Um insgesamt Personal- und Sachkosten einzusparen, vereinbaren K und N in einem Verwaltungsabkommen, dass Ehen nach dem 01.01.2017 nur noch im Standesamt der K geschlossen werden können. Dafür erhält K von N, die bis dahin ein eigenes Standesamt unterhielt, für das Jahr 2017 Personal- und Sachkosten in Höhe von 350.000 € ersetzt.
- b) Um die Anforderungen bürgernah erfüllen zu können, bietet K die Möglichkeit an, die Terminierung für die Eheschließung sowie alle damit verbundenen Organisationsangelegenheiten über eine interaktive Plattform online zu erledigen. Die dazu erforderliche Neugestaltung des Internetauftritts führt die in Maastricht (Niederlande) ansässige Firma Media BV (M) im Auftrag von K auf elektronischem Wege durch. Nach Freischaltung des neuen Internetauftritts am 10.03.2017 rechnet vereinbarungsgemäß der Kämmerer der K die empfangene Leistung gegenüber M noch am selben Tag mit netto 5.000 € zuzüglich 950 € offen ausgewiesener Umsatzsteuer ab. Am 10.04.2017 widerspricht M dem Steuerausweis gegenüber K.
- c) Um die aktuelle Software durch die Verwaltung optimal einsetzen zu können, soll auch die Hardware des Standesamts durch neue, leistungsfähige Geräte ersetzt werden. Dazu bestellt das für interne Organisation und Planung zuständige Dezernat über die Internetplattform eines im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auftretenden österreichischen Versandhändlers (V) Geräte mit einem Auftragsvolumen in Höhe von netto 50.000 €. V gibt die Bestellung an den US-amerikanischen Hersteller (H) der Geräte weiter, der den seinerseits mit V geschlossenen Kaufvertrag dadurch erfüllt, dass er die Geräte von seiner Betriebsstätte in Irland aus direkt an die K versendet. Dort kommen die Geräte am 30.03.2017 unversehrt an.

Außer K haben bei den Geschäften auch H und V jeweils ihre gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern verwendet. V erteilt K eine ordnungsgemäße, die Besonderheiten des Geschäfts berücksichtigende Rechnung über 50.000 € netto.

- d) Am 31.03.2017 ersetzt K die alte Hardware durch die neuen Geräte. Gleichzeitig bietet sie den Angestellten an, die Altgeräte, die bis dahin ausschließlich für hoheitliche Zwecke genutzt wurden, unentgeltlich zu erwerben. Das Angebot nehmen die Angestellten gern an, denn die Altgeräte verzeichnen am Gebrauchtmart für IT-Technik noch Nettoeinkaufspreise in Höhe von 12.000 €. Im Verlauf des 31.03.2017 nehmen die Angestellten alle Altgeräte aus den Büros mit nach Hause.

Einige Mitarbeiter der K haben sich zu Hause private Netzwerke eingerichtet, in die sie die Altgeräte integrieren wollen. Dabei treten technische Schwierigkeiten auf. Ein für die Betreuung des technischen Betriebs der Sauna (vgl. Tz. 1) angestellter IT-Ingenieur der K wird im April 2017 für eine Woche dazu abgestellt, die IT-Probleme für die Mitarbeiter unentgeltlich zu lösen. Dabei entstehen K Personalkosten in Höhe von 3.000 € zuzüglich der für diese Zeit anfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung in Höhe von 300 €.

Tz. 3: Stadtmarketing

13 Punkte

K ist zu 100 % an der Stadtmarketing-GmbH (GmbH) beteiligt. Die Tätigkeit der GmbH besteht im Wesentlichen darin, für die guten Standortbedingungen der K zu werben. Geschäftsführer (G) der GmbH ist ein ehemaliger Bundestagsabgeordneter. G hat mit der GmbH einen auf fünf Jahre unkündbaren Anstellungsvertrag geschlossen. Er ist nicht an Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Andere Eingriffsmöglichkeiten in den Kernbereich der laufenden Geschäftsführung der GmbH durch K sind vertraglich ausgeschlossen.

- a) Ab 01.01.2017 vermietet K ein Verwaltungsgebäude an die GmbH. Die monatliche Miete beträgt 6.000 € zuzüglich der im Mietvertrag offen ausgewiesenen Umsatzsteuer in Höhe von 1.140 €. Der Eingang der monatlichen Mietzahlung erfolgt jeweils am dritten Werktag des Folgemonats. Die GmbH nutzt das Gebäude insgesamt für die Entwicklung von Werbe- und Marketingkonzepten.
- b) K hat das Verwaltungsgebäude im Jahr 2010 auf eigenem Grundstück errichtet. Seit Fertigstellung bis zum Auszug am 31.12.2016 wurde das Gebäude ausschließlich für Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Ausübung der öffentlichen Gewalt der K verwendet. Die im Zusammenhang mit der Herstellung des Gebäudes anfallende, in ordnungsgemäßen Rechnungen offen ausgewiesene Umsatzsteuer beträgt 400.000 €.
- c) Zur Kostendeckung ihrer Werbetätigkeiten für K erhält die GmbH von dieser wie vereinbart Werbezuschüsse in Höhe von monatlich 100.000 €. Rechnungen darüber werden nicht erstellt.

- d) Im Februar 2017 erwirbt die GmbH von der Immobilienverwertungsgesellschaft (IGS) für 1 Mio. Euro aus deren Umlaufvermögen ein unbebautes Grundstück, das am Rande der K gelegen ist. Der Grundstückserwerb erfolgt in der Absicht, das Grundstück unter Verzicht auf die Steuerbefreiung über 15 Jahre an den Handballverein Tuskom zu vermieten. Tuskom will nach dem Aufstieg in die 1. Bundesliga das Grundstück mit einer Veranstaltungshalle bebauen und danach dort die Heimspiele ausrichten. Mit dem Spielbetrieb wird Tuskom unternehmerisch im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes mit Gewinnerzielungsabsicht tätig. Die GmbH verspricht sich von dem Investment eine nachhaltige Steigerung der Standortattraktivität.

Im Rahmen der notariellen Beurkundung am 10.02.2017 erklärt die IGS den Verzicht auf eine eventuelle Umsatzsteuerbefreiung. Der Kaufpreis wird zur Hälfte aus Eigenmitteln der GmbH entrichtet. Die andere Hälfte zahlt K als Zuschuss aus öffentlichen Mitteln entsprechend einer Zusatzvereinbarung im Notarvertrag direkt an die IGS.

- e) In der Endphase der Aufstiegsrunde zur 1. Bundesliga gerät Tuskom sportlich und wirtschaftlich in Schieflage. Schließlich wird über das Vermögen von Tuskom am 30.09.2017 das Insolvenzverfahren eröffnet. Die tatsächliche Vermietung des Grundstücks ist der GmbH deshalb entgegen der ursprünglichen Absicht nicht mehr möglich.

Um den wirtschaftlichen Schaden so gering wie möglich zu halten, versucht die GmbH, das Grundstück möglichst schnell wieder zu verkaufen. Letztlich einigt sich die GmbH mit der IGS im Rahmen eines am 01.12.2017 erneut notariell beurkundeten Vertrages über die Rückübertragung des Grundstücks zu einem Kaufpreis von 600.000 €. Weitere Erklärungen bezüglich der Umsatzsteuer sieht der Vertrag nicht vor.